

gelagerte Indio-Problem fehlt hier. Inzwischen hat gerade die Rede Fidel Castros aus Anlaß des 10jährigen Jubiläums der Revolution gezeigt, welche großen Sorgen bestehen und welche Aufgaben noch zu bewältigen sind.

Eine kritiklos lobende Darstellung, wie die vorliegende, erregt ein großes Bedenken. Die Jugend in aller Welt neigt heute zur Übernahme illusionistischer und utopischer Ideen, zu vorschneller Zustimmung, die sich in unüberlegten Aktionen entlädt. Nur allzugern akzeptiert man ein Modell, wie es Fidel Castro zu bieten scheint. Wie wenig es taugt, kritiklos das kubanische Modell auf andere Länder übertragen zu wollen, zeigt schließlich das Schicksal Ché Guevaras. Was wir heute brauchen, sind sorgfältige Prüfungen der kubanischen Revolution, nicht zuletzt zum Nutzen der Erlangung neuer Erkenntnisse über die Notwendigkeiten der gesamten iberamerikanischen Entwicklung. Überlegungen solcher Art über die in dieser Hinsicht bestehenden Verantwortlichkeiten sollte eigentlich jeder Verlag anstellen, zumal wenn er Veröffentlichungen unter anspruchsvollen Titeln erscheinen läßt.

Friedrich Wehner

THOMAS M. FRANCK

**Comparative Constitutional Process  
Cases and Materials**

**Fundamental Rights in the Common  
Law Nations**

London, Sweet & Maxwell 1968

XLIII, 595 S., £ 3 17 s. 6 d.

Francks Ziel ist es, verfassungsrechtliche Fragen vor allem der jungen Staaten zu vergleichen. Er geht davon aus, daß „western law“ neben kulturgebundenen Details gewisse allgemein gültige und verwendbare Prinzipien der Vernunft und Gerechtigkeit verkörpere, und sucht deshalb die Verpflanzung dieses Rechtes in alte und neue, jeweils von England beeinflusste, junge Staaten in Amerika, Afrika und Asien sowie den Prozeß seiner Anpassung an die neuen „Umweltbedingungen“ zu präsentieren. Daß er dabei ohne Begründung mit

„western law“ allgemein das common law meint, ist im Hinblick auf den Reichtum des Vergleichsmaterials sicher gerechtfertigt. Innerhalb dieses immer noch weiten Feldes konzentriert er sich auf grundlegende verfassungsmäßige Verfahrensnormen, die allerdings im einzelnen sehr verschiedene Gegenstände berühren: einmal den Staat und seine Rechtsordnung bzw. -erzeugung, zum anderen das Individuum und seine Rechtsstellung. In der ersten Gruppe geht es um die Staatwerdung (Staaten-sukzession, Schaffung und Veränderung einer Verfassung, Bestimmung des Staatsoberhauptes), im so konstituierten Staat dann um das richterliche Prüfungsrecht sowie die Wechselbeziehungen zwischen Gewohnheitsrecht und anderem Recht einschließlich mores. In der zweiten Gruppe behandelt Franck die rechtsstaatlichen Garantien für ein gerechtes Strafverfahren in dessen verschiedenen Stadien (vor der Inhaftierung, rechtliches Gehör, Grenzen bei der staatlichen Wahrheitsfindung, Objektivität des Gerichts, Rechtsbeistand), schließlich in einer letzten Gruppe den Bereich zwischen Individuum und Staat, den Menschen als citoyen, seine Teilhabe am politischen Prozeß (Freiheit der politischen Meinungsäußerung, Versammlung, Vereinigung, Reise, Wahlrecht) sowie den Gleichheitssatz.

Der diese etwas bunt kombinierten Gegenstände zusammenfassende Gesichtspunkt ist nach F. darin zu finden, daß diese prozeduralen Grundnormen die „Verkehrsregeln auf der wirtschaftlich-sozialpolitischen Straße zur Modernisierung“ darstellen. Er ist sich natürlich der Anpassungsschwierigkeiten bewußt, die bei der Übertragung eines Rechtssystems oder auch nur einzelner rechtlicher Institutionen entstehen. Und es geht ihm primär um diese Transplantation und ihre Folgen. Sein Denkansatz wie auch das eigentlich verfolgte Ziel sind dabei letztlich ethnozentrisch wie die Entwicklungstheorie fast allgemein. Francks selbstverständliche Prämisse besteht darin, daß bestimmte westliche (anglo-amerikanische) kulturell-politisch-rechtliche Werte, i. e. individuelle Freiheit und demokratische Selbstregierung,

die ihren Niederschlag in den oben erwähnten „prozeduralen Grundnormen“ (zusammengefaßt als *due process of law* und *democratic self-government*) gefunden haben, die politische Entwicklung oder Modernisierung der jungen Staaten determinieren. Zum anderen ist auch das eigentliche Arbeitsziel wieder auf das *common law* bezogen: wie hat es sich in diesem Anpassungsprozeß bewährt, verändert, wie wirkt dieser auf das Mutterrecht zurück? Der Schwerpunkt des Interesses liegt also stets auf dem *common law*, weniger auf den Bedürfnissen und Problemen der jungen Staaten. F. identifiziert nicht diese Probleme, um dann nach Lösungen, etwa mit Hilfe vergleichender Betrachtung des *common law*, zu suchen, sondern befriedigt die intellektuelle Neugier: was ist aus unserer geistig-kulturellen Leistung geworden? Der Focus ist also mehr das geistige Mutterland als die jungen Staaten, obwohl aus ihnen der größere Teil des Materials stammt. Im übrigen handelt es sich um ein amerikanisches casebook. Dementsprechend überläßt die Methode der Darstellung es im wesentlichen dem Leser, dieses Material analytisch auszuwerten und vergleichend aufzubereiten. Unter den oben erwähnten systematischen Gesichtspunkten präsentiert F. eine Auswahl einschlägigen Materials, das er um kurze (engzeilig gedruckte) „notes“ ergänzt. Kaum Kommentar zu nennen, geben sie meist weitere gedrängte Information. Das Material enthält Auszüge aus Verfassungen und Gesetzen, vielen gerichtlichen Entscheidungen, Büchern u. ä. zu den jeweiligen Problemen. So interessant und nützlich deren Präsentation sein mag, so sehr vermißt man ihre systematische Verarbeitung durch den Verfasser. Der „Vergleich“ besteht darin, daß zu einem bestimmten Gegenstande das Material, also im wesentlichen Entscheidungen (nach welchen Gesichtspunkten ausgewählt?), aus verschiedenen Ländern zusammengestellt wird. Also eine Art Stoffsammlung zu einem Buche, das noch zu schreiben wäre. Letztlich erfährt der Leser wenig über den jeweiligen rechtlich-politischen Kontext in dem betreffenden Lande,

wenn er z. B. unter der Überschrift „Recht auf politische Meinungsäußerung“ (S. 449 ff.) nacheinander findet eine Entscheidung aus Kenya, zwei Entscheidungen aus Rhodesien, eine aus Buganda, das (wichtige) Urteil des US-Supreme Court *New York Times Co. v. Sullivan*, ein englisches Urteil (wiedergegeben nach der *Times*), eine Anmerkung mit Hinweisen auf gesetzliche Bestimmungen und Entscheidungen in England und USA, eine weitere Anmerkung mit der amerikanischen Stellungnahme zur UN-Resolution betr. die „Elimination of all Forms of Racial Discrimination“ (1963) und schließlich ein indisches Urteil sowie eine letzte kurze Anmerkung.

Knud Krakau

P.-F. GONIDEC  
*Les droits africains, évolution et sources*, Band I der Sammlung  
« *Bibliothèque africaine et malgache* »;  
*Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence*  
Paris 1968, 278 S.

Mit dieser jüngsten Veröffentlichung von Professor Gonidec, einem der bedeutendsten französischen Juristen, die sich mit Fragen und Problemen des Rechts in Afrika befassen, wurde gleichzeitig die neue Sammlung „*Bibliothèque africaine et malgache*“ ins Leben gerufen. Sie soll in Frankreich insofern eine Lücke schließen, als hier noch keine afrikabezogene juristisch-politische Veröffentlichungsreihe, vergleichbar mit den britischen „*African Law Series*“ von Butterworth's besteht. Ihr Zweck soll es sein, die Veröffentlichung von Werken über die verschiedenen Gebiete des Rechts und der Politik in Afrika zu erleichtern und zu fördern.

In seiner Untersuchung stellt Professor Gonidec zunächst die Rechtsquellen in Afrika dar. Er setzt sich hierbei ausführlich mit der Entstehung der beiden wesentlichen, nichteuropäischen Rechtssysteme, dem geschriebenen islamischen Recht und dem fast ausnahmslos oral überlieferten afrikanischen Stammesrecht auseinander, um dann auf-